OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607783/4/JS

Datum:
Linz, 28. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 12.9.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28.8.2025, GZ: BHKI/925090013633/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatzeit im Spruch zu lauten hat: „28.5.2025"

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Lenkererhebung vom 28.4.2025 forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die DBM Vermietung und Verpachtung GmbH als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967(KFG) zur Auskunftserteilung auf, „wer am 15.01.2025 um 16:38 Uhr das Kraftfahrzeug in B__, A1 Str.km 184,6, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__, gelenkt hat".

1.2. Mit Lenkerauskunft vom 6.5.2025 teilte die Zulassungsbesitzerin mit, sie könne die Auskunft nicht erteilen, da das Kraftfahrzeug vermietet gewesen sei. Die Auskunftspflicht treffe den Beschwerdeführer.

1.3. Mit Lenkererhebung vom 8.5.2025 forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in der Folge den Beschwerdeführer – als von der Zulassungsbesitzerin benannter Auskunftspflichtiger – zur Erteilung der Lenkerauskunft (im Sinne des Punktes 1.1.) binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens auf. In diesem Schreiben wies die belangte Behörde u. a. ausdrücklich darauf hin, dass die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen ist, wenn der Beschwerdeführer der Meinung sein sollte, das betreffende Delikt nicht begangen zu haben, und dass die nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000 Euro strafbar ist.

1.4. Die Lenkererhebung wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist: 13.5.2025) postalisch zugestellt. Eine Lenkerauskunft des Beschwerdeführers langte bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nicht ein.

1.5. Nach Erlassung einer Strafverfügung und Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 29a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) rechtfertigte sich der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 26.8.2025, es seien - zusammengefasst – in den vergangenen Monaten behördliche Schriftstücke für ihn zur Abholung bei der Post bereit gelegen und es seien bei der Abholung „diese Unterlagen" bereits abgelaufen gewesen. Die Fahrzeuge seien von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit als Disponent lediglich organisiert und weitervermietet worden. Dazu legte der Beschwerdeführer einen Mietvertrag vor, der zwischen der E__ (Vermieterin) und der F__. (Mieterin) u. .a. über das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug betreffend den gewerblichen Güterverkehr von 1.3.2024 bis 31.12.2025 abgeschlossen wurde.

1.6. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 28.8.2025 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG wie folgt vor:

„[…]
Datum/Zeit: 29.05.2025, 16:38 Uhr
Ort: G-Straße
Sie wurden als vom Zulassungsbesitzer benannte Auskunftsperson für die Lenkererhebung des Kraftfahrzeug über 3,5 t mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 08.05.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.01.2025 um 16:38 Uhr in B__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 184,6 Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__ gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
[…]"

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG verhängt. Weiters trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Bezahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 VStG in Höhe von 40 Euro auf.

1.7. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 12.9.2025 brachte der Beschwerdeführer nochmals im Sinne seiner Rechtfertigung vom 26.8.2025 vor und verwies insbesondere darauf, dass ihm keine rechtzeitige Reaktion möglich gewesen sei, da die angegebene Frist bereits abgelaufen gewesen sei.

1.8. Der Beschwerdeführer weist eine ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

2.2. Die Feststellungen zum Verfahrensgang (Punkte 1.1. bis 1.7.) gründen auf den erwähnten im Verfahrensakt der belangten Behörde befindlichen unbedenklichen Urkunden. Insbesondere ist die Hinterlegung der Lenkererhebung und der Beginn der Abholfrist (13.5.2025) durch den postalischen Rückscheinbrief dokumentiert. Das Unterlassen einer fristgerechten Lenkerauskunft wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

2.3. Die Feststellung zu Punkt 1.7. basiert auf dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister der belangten Behörde.

2.4. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Eine solche konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entfallen, zumal mit dem angefochtenen Straferkenntnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet bzw. eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

3.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG lautet (Hervorhebungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich):

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]

(2)

Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[…]"

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt das nach § 103 Abs. 2 KFG strafbare Verhalten darin, dass der befragte Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige Auskunft erteilt hat. In dieser Bestimmung ist auch ausdrücklich der Fall geregelt, dass der Zulassungsbesitzer, sofern er den Lenker nicht benennen kann, der Behörde eine weitere Person als auskunftspflichtige Person bekannt geben kann. Diese auskunftspflichtige Person hat sodann den Lenker namhaft zu machen. (vgl. VwGH 7.3.2017, Ra 2016/02/0145; VwGH 16.12.2016, Ra 2014/02/0067).

3.4. Wie festgestellt, benannte die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges den Beschwerdeführer als auskunftspflichtige Person. Damit traf den Beschwerdeführer gemäß § 103 Abs. 2 KFG die Pflicht zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers betreffend die Fahrt vom 15.1.2025.

3.5. Mit Lenkererhebung vom 8.5.2025 wurde der Beschwerdeführer zur Lenkerauskunft aufgefordert. Diese Lenkererhebung wurde postalisch hinterlegt und galt gemäß § 17 Abs. 3 dritter Satz Zustellgesetz mit dem ersten Tag der zweiwöchigen Abholfrist (13.5.2025) als zugestellt. Der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, den Fahrzeuglenker bis spätestens 27.5.2025 gegenüber der auffordernden Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bekannt zu geben.

3.6. Wie der Beschwerdeführer im Ergebnis selbst einräumte, unterließ er eine fristgerechte Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers. Der Beschwerdeführer hat damit das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt.

3.7. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht bei Vorliegen eines Ungehorsamsdelikts im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG - wozu die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264) zählt - von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (vgl. VwGH 4.4.2025, Ra 2024/02/0102). Es wurden keine Umstände geltend gemacht, weshalb der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen wäre, die hinterlegte Lenkererhebung so rechtzeitig in der Post-Geschäftsstelle abzuholen, dass die geforderte Lenkerauskunft fristgerecht hätte erteilt werden können. Dem Beschwerdeführer ist diese Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv vorzuwerfen.

3.8. Aus Anlass der Entscheidung ist die Tatzeit - im Hinblick auf den Ablauf der zweiwöchigen Auskunftsfrist am 27.5.2025 – auf den „28.5.2025“ zu berichtigen.

3.9. Zur Höhe der verhängten Strafe:

3.9.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).

3.9.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 16.1.2023, Ra 2022/02/0229). Der Beschwerdeführer hat durch das Unterlassen einer Lenkerauskunft wesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

3.9.3. Mangels Angaben des Beschwerdeführers ist von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen und keiner Sorgepflicht des Beschwerdeführers auszugehen. Zu Recht hat die belangte Behörde keinen Milderungsrund und keinen Erschwerungsgrund angenommen.

3.9.4. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. In Abwägung der angeführten Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und nicht zu beanstanden, zumal die Strafe den gesetzlichen Strafrahmen lediglich im untersten Bereich ausnutzt. Die Höhe dieser Strafe ist auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Auskunftspflichtige zukünftig dazu zu veranlassen, die Lenkerauskunft fristgerecht zu erteilen.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Punkt II.) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach 80 Euro.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack